

Wie gelingt gute Zusammenarbeit mit den Eltern?

Frage: Ich unterrichte an einer 5./6. Klasse. Ich habe erstmals das Gefühl, von einigen Eltern stark kontrolliert zu werden. Meine Methoden, die Inhalte meiner Lektionen, meine Beurteilung und Interventionen werden in Frage gestellt. Welche Rechte haben Eltern und wie soll ich mich verhalten?

Von Anne Studer, Beraterin

Bleiben Sie selbstsicher und hören Sie sich die Forderungen an. Überlegen Sie, welche Sie als Anregung prüfen können und welche für Sie nicht diskutierbar sind. Sie sind die ausgebildete Fachperson und damit dafür verantwortlich, dass die SchülerInnen die Ziele erreichen. Klären Sie die Eltern über ihre Rechte auf, aber auch über ihre Pflichten.

Stellen Sie jedoch klar, dass folgende Punkte allein in der Kompetenz der Schule liegen:

- Pädagogisch-didaktische Entscheidungen
- Lehrplanumsetzung, Unterrichtsgestaltung, Wahl der Unterrichtsthemen
- Stundenplangestaltung
- Wahl von Lehrmitteln
- Anzahl Klassen und Schülerzuteilung
- (SL / Schulkommission)

Ziehen Sie so rasch als möglich die Schulleitung bei, falls sich die Differenzen in Gesprächen mit den Eltern nicht klären lassen. Ihre Schulleitung ist verpflichtet, Sie gegen unberechtigte Forderungen seitens der Eltern zu schützen. Mit «engagierten» Eltern lohnt es sich, ein Kontaktheft zu führen. So können ein hoffentlich guter Kontakt und gegenseitiges Vertrauen entstehen. Einige Eltern muss man in die Schranken weisen, indem man ihnen, mit Hilfe der Schulleitung, Grenzen setzt.

Rechtliche Grundlagen zum Thema:

- Art. 52.2 LAV: «Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbildes sowie der Qualitätsvorgaben der Schule.»
- Art. 58 LAV: «Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Behörden ... sowie weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen.»
- Art. 31.2 Volksschulgesetz: «Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.»

- Art. 31.3 Volksschulgesetz: «Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.»

Bildung Bern hat eine sehr hilfreiche Broschüre verfasst:

WERWIEWAS schule MITeltern

Die Broschüre kann im Sekretariat bestellt werden und den Eltern abgegeben werden.